

Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

Mündliche Ergänzungsprüfung im Bachelor Medientechnik

Mitteilung zum Prüfungsverfahren

- Für den Bachelor-Studiengang Medientechnik wird die Regelung §14, Absatz 4 aus der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Medientechnologie übernommen:

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, mündliche Ergänzungsprüfung

(4) Erreicht eine Studierende bzw. ein Studierender in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Absatz 1 und 3 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung (MEP) zu unterziehen. Diese Möglichkeit kann maximal zweimal im Studium in Anspruch genommen werden. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 21 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Organisatorischer Ablauf:

Der schriftliche Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note der Klausur der zweiten Wiederholung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung erfolgt dann zeitnah. Der Termin wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.

Diese Regelung kommt erstmalig der Prüfungsperiode Juli 2012 zur Anwendung.

gez. Prof. Dr. R. Richter

Postanschrift:
Fachhochschule Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Sitz des Präsidiums:
Claudiusstraße 1
50678 Köln

Telefon 0049 221 8275-0
Telefax 0049 221 8275-3131
www.fh-koeln.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 1900 709 856

Steuer-Nr. 214/5805/0184
USt-IdNr. DE 122653679

